

Der Antennenbürokratie gehört ein Riegel geschoben!

Der ersten Ausgabe von HB Radio (S. 25) ist zu entnehmen, dass im Kanton Graubünden von sämtlichen Amateurfunkanlagen „Standortdatenblätter“ eingezogen werden. Auch in den beiden Baseln ist inzwischen eine solche Aktion im Gang. Dumm nur, dass es dafür gar keine Rechtsgrundlage gibt. Dass sich die USKA nicht mit allen Mitteln gegen diese Massnahmen wehrt, sondern sie gleich noch selbst umsetzen hilft, stellt ihr ein schlechtes Zeugnis aus. Der Vorstand scheint vergessen zu haben, dass er die Interessen der Mitglieder vertreten müsste. Diese möchten wohl lieber ein paar interessante QSOs führen, statt unnötigen Papierkram zu produzieren.

Eine grundlose Ermittlung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte wird in der NISV ausdrücklich ausgeschlossen (Artikel 14) und darf daher auch nicht von einzelnen Kantonen in Eigenregie durchgeführt werden. Das scheint aber übereifrige Behörden und die USKA nicht zu kümmern. Sie argumentieren auf irreführende Weise mit Artikel 10, welcher aber nur die Mitwirkungspflicht für die Umsetzung der vorsorglichen Emissionsbegrenzungen regelt. Dass die Afu-Anlagen diesen gar nicht unterliegen, habe ich bereits in meinen bisherigen Leserbriefen (old man 7/8 und 10, 2007) dargelegt.

Aufschlussreich ist auch ein Blick in die „Vollzugsempfehlung zur NISV“ für Rundfunk- und Funkrufsendeanlagen des Buwal vom 6.7.2005. Dort steht in Kapitel 8, welche eventuellen Vollzugsmassnahmen das Buwal (heute Bafu) im Zusammenhang mit denjenigen Anlagen sieht, deren jährliche Sendedauer weniger als 800 h beträgt. Es sieht ein *Meldeformular* (und *nicht ein Standortdatenblatt!*) vor, welches allerdings nur dann zum Einsatz kommen soll, wenn die kantonale Behörde eine Meldepflicht verfügen sollte. Eine solche Meldepflicht ist fürs Buwal aber kein Erfordernis. Wenn wir nun das vorgeschlagene Meldeformular anschauen, hebt es sich in seiner unkomplizierten Einfachheit markant ab von dem, was uns USKA und gewisse kantonale Behörden zumuten wollen. Was auf diesem Formular aufgeführt wird, beschränkt sich im Wesentlichen auf Standort, Frequenzband und Sendeleistung. *Angaben bzgl. Einhaltung der Immissionsgrenzwerte werden nicht verlangt!* Auch brauchen keine „Orte für kurzzeitigen Aufenthalt“ dokumentiert zu werden. Dass nach den Vorstellungen einiger kantonalen Behörden für Afu-Anlagen andere Anforderungen gelten sollen als für Funkrufsendeanlagen, kann wohl als reine Willkür eingestuft werden. Deshalb können wir mit guten Erfolgchancen die Mitarbeit verweigern. Und es ist höchste Zeit dazu, sonst werden wir schon bald mit weiteren und eskalierenden Forderungen konfrontiert.

Es wäre Aufgabe der USKA, den Behörden klar zu machen, dass die Amateure gewillt sind, die Auflagen der NISV zu erfüllen, dass sie aber keine Hand bieten für weitergehende Auflagen, welche nur noch als Schikane empfunden werden können. Es braucht – gestützt auf die NISV – eine Verweigerung der Amateure gegenüber den behördlichen Exzessen. Die USKA müsste nötigenfalls eine gerichtliche Auseinandersetzung unterstützen, falls die Behörden ihre unrechtmässigen Forderungen nicht aufgeben.

Sollten weitere Kantone dem Beispiel Basels und Graubündens folgen, gibt es nur eins: Unter Hinweis auf die Rechtslage die Mitwirkung verweigern. Dann haben wir die Chance, dass die Angelegenheit definitiv (und in unserem Sinn) geklärt wird. Gerne stelle ich betroffenen Hams ein geeignetes Musterschreiben zur Verfügung und biete meine Unterstützung für die nächsten Schritte an, falls die USKA weiterhin nicht gewillt ist, diese Aufgabe zu übernehmen.

Martin Spreng, HB9AUR (martin@spreng.ch)
St. Jakobstr. 15, 6330 Cham